

Hausordnung des Bayerischen Landtags

vom 15. April 2019,
geändert durch Anordnungen der Präsidentin vom 2. Mai 2024 sowie vom 9. Dezember 2024.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude (bzw. Gebäudeteile), die der Verwaltung des Landtags unterstehen und der Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben dienen*. ²In ihnen übt die Präsidentin des Landtags gemäß Art. 21 Abs. 1 Bayerische Verfassung das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

§ 2 Grundsätze für den Zutritt

(1) ¹Auf Verlangen haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtags begehren oder sich darin aufhalten, mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen. ²Die Ausweise können für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden des Landtags an der jeweiligen Pforte einbehalten werden.

(2) Sofern ein Tagesausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar zu tragen und nach Beendigung des Besuchs an der Pforte wieder abzugeben.

(3) Für Personen, die keine allgemeine Zutrittsberechtigung im Sinne des § 3 haben, gelten folgende Regelungen:

1. Personenkontrollen finden statt. Für die Personenkontrolle können u. a. auch elektronische Geräte (z. B. Torsonde) eingesetzt werden.
2. Sämtliche Gepäckstücke (z. B. Rucksack, Handtasche) werden einer Kontrolle unterzogen. Für die Gepäckkontrolle können u. a. auch elektronische Geräte (z. B. Gepäckröntgenanlage) eingesetzt werden.
3. Größere Gepäckstücke sind in den vorhandenen Schließfächern aufzubewahren. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Aufenthalts genutzt werden und sind bei Verlassen des Geländes wieder zu räumen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
4. Für die Personen- und Gepäckkontrolle ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis bereitzuhalten.

(4) Abgesehen von der Regelung in Abs. 3 können im Übrigen anlassbezogene Personen- und Gepäckkontrollen bei allen Personen durchgeführt werden.

(5) Bei Fahrzeugen können Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und im Innenraum vorgenommen werden.

(6) ¹Für die Benutzung der Tiefgarage ist eine Zufahrtsberechtigung erforderlich. ²Näheres regelt die Parkregelung für das Maximilianeum.

(7) Aus Sicherheitsgründen findet auf dem Gelände und in den Gebäuden des Landtags (insbesondere bei den Zugängen) eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und -aufzeichnung einschließlich Löschung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) statt.

(8) Personen, die die in Absatz 1 bis 7 geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

* Gebäude des Landtags in diesem Sinne sind (Stand März 2019) neben dem Maximilianeum folgende Anwesen:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81667 München
- Maximilianstraße 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

§ 3 Allgemeine Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den Gebäuden des Landtags haben

1. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Staatsregierung,
3. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum,
4. mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen,
5. aufgrund ihres Mitglieds- bzw. Dienstausweises
 - a) Mitglieder des Deutschen Bundestags,
 - b) Mitglieder der deutschen Landesparlamente,
 - c) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 - g) Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Kantine zugelassenen Behörden an Öffnungstagen der Kantine zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr zur Einnahme des Mittagessens,
6. aufgrund ihres durch das Landtagsamt ausgestellten Sonderausweises
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtags,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte,
 - e) Mitglieder des Vereins Landtagspresse –Landespressekonferenz Bayern,
 - f) sonstige Inhaberinnen und Inhaber dieses Sonderausweises wie z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen
bei entsprechender dienstlicher/vertraglicher/sonstiger Veranlassung,
7. Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bayerischen Landesbehörde bei dienstlicher Veranlassung,
8. Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bundesbehörde nach Rückfrage beim Besuchsadressaten sowie
9. Gäste, die durch das Protokoll des Landtags betreut werden, wenn eine entsprechende Vorankündigung erfolgt ist.

(2) ¹Die Ausstellung eines Sonderausweises erfolgt auf Antrag. ²Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Bundeszentralregisterauskunft eine Eintragung wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält und eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände zu befürchten ist. ³Der Sonderausweis kann eingezogen werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ⁴Der Sonderausweis gilt längstens bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 4 Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher

(1) ¹Zutritt zu den Gebäuden haben

1. a) Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse,
b) Mitglieder von Kommissionen des Landtags,
c) zu Anhörungen geladene Personen sowie
d) sonstige Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher aufgrund einer Einladung des Landtags, eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion, des Landtagsamts oder der Stiftung Maximilianeum

nach Vorlage der Einladung oder Vorankündigung durch die Besuchsadressatin bzw. den Besuchsadressaten, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises.

2. unangekündigte Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher

- a) eines Mitglieds des Landtags,
b) einer Fraktion,
c) des Landtagsamts oder
d) der Stiftung Maximilianeum

nach Rückfrage bei der Besuchsadressatin oder dem Besuchsadressaten, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises an der Pforte.

Die Besuchsadressatin bzw. der Besuchsadressat bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs. Ist die Besuchsadressatin bzw. der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.

3. a) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen im Landtag nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,
b) Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung

nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Eine Anmeldung vorab ist nicht erforderlich, aber bei Plenarsitzungen empfehlenswert (Onlineanmeldung).

4. Gäste von Veranstaltungen des Landtags, der Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum sowie Veranstaltungen externer Nutzer nach Zutrittskontrolle durch den Veranstalter anhand der vorgelegten Teilnehmerlisten und Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Eine reine Hausbesichtigung, insbesondere die Besichtigung der historischen Räume des Maximilianeums, ist für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nur am Tag der offenen Tür möglich.

§ 5 Besuchergruppen

(1) ¹Zutritt zu den Gebäuden haben angemeldete Besuchergruppen der Abgeordneten und des Landtagsamts in Begleitung einer Leitung. ²Die Anmeldung muss vom Landtagsamt bestätigt worden sein. ³Die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, für etwaige Kontrollen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen. ⁴Von der Ausweispflicht ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse.

(2) ¹Die Leitung einer Besuchergruppe hat sich im Beisein des Pfortendienstes am Eingang zum Landtagsgebäude zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht andere Besucherinnen und Besucher das Landtagsgebäude betreten. ²Die Leitung einer Besuchergruppe füllt an der Pforte den Anmeldebogen aus und hinterlegt eine mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüfte Teilnehmerliste. ³Bei Schulklassen genügt die Hinterlegung einer Klassenliste. ⁴Der Pfortendienst händigt der Leitung in der exakten Anzahl der Gruppenmitglieder Tagesausweise aus. ⁵Erst dann kann die Besuchergruppe eingelassen werden und die Pforte passieren.

(3) ¹Die Richtlinien zu Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besuchergruppen bleiben unberührt. ²Ebenfalls zu beachten sind die Merkblätter für Gästegruppen und Schulklassen.

§ 6 Zutrittsberechtigung für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

(1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen haben

1. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern – aufgrund ihrer allgemeinen Zutrittsberechtigung gemäß § 3 Nr. 6e) und begleitendes Personal. Für das begleitende Personal, das selbst keinen Sonderausweis besitzt, gilt dies nur nach Ausfüllen eines Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Daneben gelten insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3.
2. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags bei der Pressestelle akkreditierte Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die regelmäßig aus dem Landtag berichten, und begleitendes Personal. Für das begleitende Personal, das keinen Sonderausweis besitzt, gilt dies nur nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Daneben gelten insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3.
3. aufgrund eines vom Landtag anerkannten Presseausweises Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.
4. Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rücksprache bei der Pressestelle des Landtags, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.

(2) ¹Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen haben sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen. ²Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 2.

(3) Zutritt zu sonstigen Zwecken haben aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern – aufgrund ihrer allgemeinen Zutrittsberechtigung nach § 3 Nr. 6e) sowie sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rückfrage bei der angegebenen Besuchsadressatin bzw. bei dem angegebenen Besuchsadressaten oder bei der jeweiligen Pressestelle und Vorlage eines Sonderausweises des Landtags (wobei für das begleitende Personal, das keinen Sonderausweis besitzt, insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3 gelten) oder Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.

(4) Der Zutritt erfolgt stets nach Maßgabe freier Plätze.

§ 7 Zutrittsberechtigung für Inhaberinnen/Inhaber und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Unternehmen sowie für externe Dienstleister und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Zutritt zu den Gebäuden haben Inhaberinnen und Inhaber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen sowie externe Dienstleister und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum oder der Landtagsgaststätte nach Rückfrage bei der Besuchsadressatin bzw. bei dem Besuchsadressaten und Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises oder Abholung durch die Besuchsadressatin bzw. den Besuchsadressaten, sofern nicht eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Nr. 6e) vorliegt.

§ 8

Vollsitzungen und Ausschusssitzungen

(1) Zutritt zum Plenarsaal (Parkett) des Landtags haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Staatsregierung,
3. aus dienstlicher Veranlassung
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 - b) Landtagsbeauftragte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsregierung,
4. die im Sinne des § 6 Abs. 1 zutrittsberechtigten TV- und Hörfunk-Teams sowie Fotografinnen und Fotografen für genehmigte Ton- und Bildaufnahmen. Ihr Arbeitsbereich im Plenarsaal verläuft entlang der rückwärtigen Seitengänge außerhalb der Abgeordnetenplätze bis zur Höhe der Regierungsbank. Einschränkungen und Sonderregelungen durch die Pressestelle sind jederzeit möglich. Vor dem Betreten des Saales melden sich die Kamerateams und Fotografinnen und Fotografen beim Offiziantendienst, tragen sich in die dort aufliegende Anwesenheitsliste ein und erhalten ein spezielles Etikett.

(2) Zutritt zu dem für die Presse reservierten Bereich des Plenarsaals (Pressetribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie begleitendes Personal im Sinne des § 6 Abs. 1, soweit sie persönlich bekannt sind, einen vom Landtag anerkannten Presseausweis oder einen Sonderausweis des Landtags vorzeigen oder sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die einen entsprechenden Tagesausweis tragen. Die Reihen 1 und 2 der Pressetribüne sind den Mitgliedern des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern vorbehalten.
2. Pressesprecherinnen und Pressesprecher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Pressestelle der Fraktionen, des Landtagsamts und der Staatsregierung, soweit sie persönlich bekannt sind oder einen Dienst- oder Sonderausweis vorzeigen, Personal des Personenschutzes mit Dienst- oder Sonderausweis, aus dienstlicher Veranlassung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie sonstige Personen oder Gruppen, die von der Pressestelle zugelassen wurden und einen Tagesausweis tragen. Für diesen Personenkreis sind die Reihen 3 und 4 der Pressetribüne vorgesehen.

(3) ¹Zutritt zu dem für die Besucherinnen und Besucher reservierten Bereich des Plenarsaals (Besuchertribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen angemeldete Besuchergruppen sowie Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes. ²Dies umfasst auch die Verkürzung der Besuchszeit.

(4) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags bzw. die/der sitzungsleitende Präsidentin/Präsident verfügt über die Plätze im Ehrengastbereich des Plenarsaals.

(5) Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben außer den unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen vorrangig Medienvertreterinnen und Medienvertreter, und außerdem weitere Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes.

§ 9

Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

(1) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von Scheinwaffen in den Gebäuden des Landtags ist grundsätzlich verboten.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten gefährlichen Gegenständen zählen insbesondere:

1. Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,
2. spitze und/oder scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
3. stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,

4. Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung auf den Grundstücken und in den Gebäuden gem. § 1 darstellen.

(3) ¹Allgemein verbotene Gegenstände (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002) werden der Polizei übergeben. ²Andere gefährliche, im Landtag nicht erlaubte Gegenstände werden sichergestellt und dem Besucher beim Verlassen des Landtags wieder ausgehändigt.

§ 10

Verhalten im Geltungsbereich der Hausordnung

(1) ¹Im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung sind Ruhe und Ordnung zu wahren. ²Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. ³Den Besucherinnen und Besuchern ist untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

(2) ¹Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Landtags, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu beeinträchtigen. ²Insbesondere ist es Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet

1. in parlamentarischen Sitzungen Beifallskundgebungen, Missfallensäußerungen und Zwischenrufe abzugeben,
2. Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen,
3. Spruchbänder oder Transparente zu entfalten,
4. Laserpointer und lärmende Instrumente zu verwenden,
5. Sammlungen zu veranstalten oder Waren anzubieten.

(3) Besucherinnen und Besucher parlamentarischer Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen.

§ 11

Bild- und Tonaufnahmen, Medien

(1) ¹Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. ²Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) ¹In Sitzungssälen und -räumen sind Bild- und Tonaufnahmen nur während sitzungsfreier Zeiten zulässig. ²Mitgliedern des Landtags ist es gestattet, eigene Fotos (insbes. Selfies) sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch Fotos anderer Mitglieder des Landtags anzufertigen, soweit hierdurch die parlamentarische Arbeit und die Würde des Hauses nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich untersagt.

(4) ¹Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin des Landtags benutzt werden. ²Die Genehmigung der Präsidentin gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Landtags aus angefertigt werden.

(5) ¹Daneben gilt die Genehmigung auch als erteilt für Bild- und Tonaufnahmen im Plenarsaal durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, wenn sie für redaktionelle Beiträge in Fraktionspublikationen bestimmt sind und von durch das Landtagsamt zugewiesenen Plätzen im Plenarsaal oder von der Presstribüne aus angefertigt werden. ²Ein Streaming oder die Aufzeichnung von kompletten Reden darf nicht erfolgen. ³Die Fraktionen sind bei der Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen in gleicher Weise wie Journalistinnen und Journalisten zur Einhaltung der Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressecodex) verpflichtet.

(6) Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen mit Ausnahme der Aufnahmen im Sinne von Abs. 2 für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

(7) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

§ 12 Nichtraucherschutz

(1) ¹Innerhalb der Gebäude des Landtags ist das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten verboten. ²Für Cannabisprodukte gilt dieses Verbot auf dem Gelände des Maximilianeums auch im Außenbereich. ³Soweit Art. 3 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) weitere Formen des Konsums untersagt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Abgeordnetenappartements und sonstigen Räumlichkeiten, die den Abgeordneten aufgrund gesonderter Mietverträge zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

§ 13 Grundsätze für die Post- und Pakettlieferung

¹Sämtliche Paketsendungen sowie verdächtige Briefpost an die Anschriften des Maximilianeums bzw. des Landtags werden aus Sicherheitsgründen vor der Verteilung im Haus geröntgt bzw. durchleuchtet. ²Die Zusendung von privater Post und Paketen an die Beschäftigten der Fraktionen, die Beschäftigten der Mitglieder des Landtags bzw. die Beschäftigten des Landtagsamts an die Anschriften des Maximilianeums bzw. des Landtags ist nach Möglichkeit zu unterlassen.

§ 14 Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

(1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das externe Sicherheitspersonal haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) ¹Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann vom Gelände des Landtags verwiesen werden. ²Sofern erforderlich, kann ein Hausverbot erteilt werden. ³Die Präsidentin des Landtags beansprucht bei der Ausübung von Hausrecht und Polizeigewalt Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der zuständigen Polizeiinspektion in München.

(3) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

(4) Gegen ein Mitglied des Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident nach Art. 4a Abs. 2 BayAbgG wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bayerischen Landtags ein Ordnungsgeld festsetzen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

(1) Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

(2) Für die Nutzung der Gaststätte, der Kantine sowie anderer Räume im Maximilianeum für allgemeine Veranstaltungen durch externe Nutzer gelten neben dieser Hausordnung die Vertragsbestimmungen des Gastronomievertrages über den Kantinen- und Gaststättenbetrieb im Landtag, insbesondere die „Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer“.

(3) ¹Der barrierefreie Zugang zum Maximilianeum mit Rollstuhl ist über die Ostpforte möglich. ²Die Parkplätze für Menschen mit Behinderung befinden sich im Nordhof, ebenfalls über die Ostpforte erreichbar.

(4) ¹In der Tiefgarage sowie auf der Ost- und Westzufahrt finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. ²Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. ³Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet. ⁴Neben dieser Hausordnung gilt die Parkregelung für das Maximilianeum.

(5) ¹Das Merkblatt zum Verhalten bei Brand- und sonstigen Notfällen im Maximilianeum ist in jedem Zimmer des Landtagsgebäudes griffbereit zu halten. ²Sammelpunkt bei Anordnung der Räumung des Maximilianeums ist der Busparkplatz in den Maximiliansanlagen.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Präsidentin des Landtags kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besucherinnen und Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. ²Sie entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.

(2) Die Präsidentin des Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.